

LEBEN UND ARBEITEN IN DER SCHWEIZ



✚ DAS SOZIALSYSTEM IN DER SCHWEIZ ✚

SOZIALSYSTEM

Das schweizerische Sozialversicherungssystem ist ziemlich komplex. Jeder Zweig hat seine Besonderheiten. Die Gründe dafür sind im Föderalismus und in der direkten Demokratie zu suchen: Wo der Bund keine gesetzgebende Kompetenz hat, liegt diese bei den Kantonen.

Die Sozialversicherungen in der Schweiz decken die Risiken Krankheit, Unfall und Berufskrankheit, Alter, Tod und Invalidität (Grundversicherung und berufliche Vorsorge) sowie Arbeitslosigkeit. Das System umfasst ausserdem Leistungen bei Mutterschaft und Familienleistungen.



Soziale Sicherheit in der Schweiz:

www.bsv.admin.ch

> Themen > Überblick > Grundlagen

GESUNDHEIT

Ambulante medizinische Behandlungen werden hauptsächlich in Arztpra-

xen oder Polikliniken öffentlicher Spitäler oder privater Kliniken vorgenommen. Die Patientinnen und Patienten können ihre Ärztin oder ihren Arzt grundsätzlich frei wählen; der direkte Zugang zu Spezialistinnen und Spezialisten ist nicht eingeschränkt.

Zahnärztliche Behandlungen werden vor allem in Zahnarztpraxen oder öffentlichen Dentalkliniken vorgenommen. Die Grundversicherung der obligatorischen Krankenversicherung deckt lediglich die Kosten bestimmter Behandlungen, vor allem chirurgischer Eingriffe.

KRANKENVERSICHERUNG¹

Die Krankenversicherung ist obligatorisch für alle in der Schweiz wohnhaften Personen. Erwachsene und Kinder sind individuell versichert. Jede und jeder Versicherte bezahlt eine individuelle, einkommensunabhängige Prämie, die je nach Versicherer, Wohnort und Versicherungsform un-

¹ Sie können verschiedene Zusatzversicherungen abschliessen (für Zahnbehandlungen, Alternativmedizin, Privatabteilung in den Spitälern). Diese sind relativ teuer.



«Ich bin gerne in der Schweiz, weil alle Kunden sehr freundlich sind und ein gutes Arbeitsklima herrscht.»

Alex Marxer, Informatiker, Liechtenstein

terschiedlich ausfällt. Die Versicherung erbringt Leistungen bei Krankheit, bei von der Unfallversicherung nicht gedecktem Unfall sowie Mutterschaft.

Achtung: Nicht erwerbstätige Personen müssen beim Abschluss einer Krankenversicherung zwingend auch eine Unfallversicherung abschliessen.

Übernommen werden die Kosten von Spital- und ambulanten Behandlungen sowie von ärztlich verschriebenen Medikamenten. Zahnbehandlungen sind im Prinzip nicht gedeckt. Die versicherte Person kann den Leistungserbringer frei wählen. Bis zu einer jährlich begrenzten Höhe hat sie sich an den Kosten zu beteiligen.



Krankenversicherung:

www.bag.admin.ch

> Themen > Krankenversicherung

www.seco.admin.ch

> Themen > Arbeit

> Arbeitsrecht > Merkblätter,
Informationen

ALTERS- UND HINTERLASSENEN- VERSICHERUNG (AHV, 1. SÄULE)

Männer, die das 65. und Frauen, die das 64. Lebensjahr erreicht haben, können eine Altersrente beanspruchen. Der Rentenbezug kann um ein bis zwei Jahre vorgezogen oder um ein bis fünf Jahre aufgeschoben werden. Der Vorbezug hat eine Reduktion der Rente von 6,8% pro Vorbezugsjahr zur Folge, der Rentenaufschub eine Erhöhung von 5,2 bis 31,5%, je nach Anzahl der Verlängerungsmonate. Unter gewissen Voraussetzungen werden auch Kinderrenten gewährt.



AHV/IV-Homepage:

www.ahv-iv.info



AHV-Grundlagen:

www.bsv.admin.ch

> Themen > AHV



«Mein Schicksal hat mich als Kind in die Schweiz geführt. Heute entscheide ich mich dafür, in der Schweiz zu leben und zu arbeiten.»

Marisa Fragnelli, Statistik-Spezialistin, Italien

INVALIDENVERSICHERUNG (IV, 1. SÄULE)

Sämtliche in der Schweiz ansässige oder erwerbstätige Personen sind obligatorisch der Invalidenversicherung (IV) angeschlossen. Staatsangehörige der Schweiz, der EU und der EFTA, die ausserhalb der EU oder der EFTA wohnen, können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig der IV anschliessen.

Anspruch auf IV-Leistungen haben Versicherte, die infolge eines Gesundheitsschadens ihre Fähigkeit, erwerbstätig zu sein oder sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, ganz oder teilweise einbüssen.

Die IV trifft in erster Linie Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.



IV-Grundlagen:
www.bsv.admin.ch
> Themen
> Invalidenversicherung IV

BERUFLICHE VORSORGE (2. SÄULE)

Die berufliche Vorsorge gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) hat als zweite Säule neben der AHV/IV als erster Säule die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60% des letzten Lohnes zu erreichen. Die berufliche Vorsorge ist für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die schon in der ersten Säule versichert sind und jährlich mindestens CHF 21'150 (Stand 2015) verdienen, obligatorisch. Die Versicherungspflicht beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Vollendung des 17. Altersjahres. Bis zum Erreichen des 24. Altersjahres decken die Beiträge vorerst nur die Risiken Tod und Invalidität. Ab dem Alter von 25 Jahren wird zusätzlich für die Altersrente angespart.

Verschiedene Personengruppen sind dem BVG-Obligatorium nicht unterstellt: Selbstständigerwerbende, Ange-

stellte mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten, im eigenen Landwirtschaftsbetrieb tätige Familienmitglieder oder Personen, die im Sinne des IVG mindestens zu 70% erwerbsunfähig sind. Unter Umständen können sich diese Personengruppen jedoch freiwillig für die Minimalvorsorge versichern.



Berufliche Vorsorge:

www.bsv.admin.ch

> Themen > Berufliche Vorsorge
und 3. Säule

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Alle unselbstständig Erwerbstätigen in der Schweiz, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) wird zu gleichen Teilen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt. Damit Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erheben können, müssen sie folgende Bedingungen erfüllen: Sie müssen im Lauf der letzten beiden Jahre vor

Eintritt der Arbeitslosigkeit während mindestens 12 Monaten gearbeitet haben oder einen Grund für die Befreiung von der Beitragspflicht vorweisen, sie müssen in der Schweiz wohnhaft sein, eine Arbeitsbewilligung haben, sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) anmelden und sich dabei auch selber um Arbeit bemühen.

Seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens werden auch die in einem EU/EFTA-Land geleisteten Beitragszeiten mit angerechnet (Totalisierung). Auch für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung gilt das Prinzip der Totalisierung. Für Staatsbürger aus Bulgarien und Rumänien gilt die Totalisierung mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung voraussichtlich erst ab 1.6.2016.

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70% des versicherten Lohnes (während der letzten sechs Beitragsmonate durchschnittlich erzielten Lohnes). Falls die Berechnung vorteilhafter ausfällt, basiert sie auf dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate. Versicherte mit unterhaltsberechtigten



«Ich liebe die kulturelle Vielfalt der Schweiz, ihre Unterschiede. In der Schweiz kann ich mehrere Sprachen sprechen und Leute von überallher treffen.»

Raquel Fernandez, Pflegefachfrau, Spanien

Kindern oder einer Arbeitslosenentschädigung unterhalb des Minimalbetrags erhalten 80% des versicherten Lohnes. Monatliche Lohneinkommen über CHF 10'500.– oder unter CHF 500.– sind nicht versichert (Stand 2015).

Während des Bezugszeitraums von zwei Jahren können Sie maximal 400 Taggelder beziehen, wenn Sie weniger als 55 Jahre alt sind. 520 Taggelder stehen Ihnen zu, wenn Sie über 55 Jahre alt sind und während mindestens 22 Monaten Beiträge bezahlt haben.

Damit Sie Ihre Entschädigung beantragen können, müssen Sie sich spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder im zuständigen RAV melden. Anschliessend müssen Sie sich üblicherweise ein Mal pro Monat zu einem Beratungs- und Kontrollgespräch im RAV einfinden. Die Entschädigung wird von der Arbeits-

losenkasse ausgerichtet, die Sie bei Ihrer Anmeldung gewählt haben. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem RAV-Berater, bei Ihrer RAV-Beraterin.

MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Die Mutterschaftsversicherung gewährt allen selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Frauen eine Mutterschaftsentschädigung von 80% des letzten Lohnes oder Einkommens. Die Entschädigung beträgt höchstens CHF 196.– pro Tag (Stand 2015) und wird während 14 Wochen nach der Geburt ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind Frauen, die während 9 Monaten vor der Geburt versichert und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten erwerbstätig waren.

FAMILIENZULAGEN

Grundsätzlich werden die Familienzulagen vom Arbeitgeber zusammen mit dem Lohn ausbezahlt. Folgende Mindestzulagen werden pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von CHF 200.– für Kinder bis 16 Jahren
- eine Ausbildungszulage von CHF 250.– für Kinder von 16 bis 25 Jahren



Arbeitslosigkeit:

www.ch.ch

> Arbeit

Arbeitslos – was tun:

www.treffpunkt-arbeit.ch

Die Kantone können Leistungen vorsehen, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.



Für Personen,
die in der Landwirtschaft
erwerbstätig sind:

www.bsv.admin.ch

- > Praxis > KMU/Betriebe
- > Ratgeber > Landwirte

SOZIALHILFE

Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe sind die Kantone bzw. die Gemeinden zuständig.

Um die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit über die Kantonsgrenzen hinweg zu fördern, hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe – kurz SKOS-Richtlinien – geschaffen.



Sozialhilfe:
www.skos.ch



«An der Schweiz gefallen mir die Zuverlässigkeit, Sauberkeit und Pünktlichkeit der Mitmenschen. Ich kann meiner Familie, meinen Kindern und meiner Frau Sicherheit für die Zukunft bieten. Mehr als in meiner Heimat.»

Salvatore Tre Rose, Reinigungsfachmann, Italien

Wichtige Adressen

**Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Direktion für Arbeit/EURES**
Holzikofenweg 36
3003 Bern/Schweiz
info@eures.ch
www.eures.ch
www.treffpunkt-arbeit.ch
Hotline: +41 (0)58 463 25 25

Staatssekretariat für Migration SEM
EURES
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern/Schweiz
euresinfo@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



2142979 01.2015

«Die herrlichen Sonnenaufgänge
über dem See und den Alpen, das
liebe ich besonders an der Schweiz.»

Claudia Ruisi, Hebamme, Belgien